

b) In einer Reihe von Tatbeständen hat sich der Gesetzgeber jedoch besonderer Hinweise auf bestimmte verbrecherische Methoden enthalten. Für die Tatbestandsmäßigkeit ist es daher gleichgültig, welche Methoden der Verbrecher angewandt hat. Das besagt jedoch nicht, daß die Anwendung bestimmter Methoden völlig bedeutungslos ist. Vielmehr wird *die Schwere des Verbrechens* und damit auch die *Art und das Maß der auszuwerfenden Strafe* durch die *Art der Methoden* mitbestimmt.

Die Vorschrift über den einfachen Diebstahl (§ 242 StGB) verlangt nicht die Anwendung besonderer Methoden der Verbrechensbegehung. Der Diebstahl nimmt jedoch an Schwere zu, wenn sich der Täter z. B. eines unerfahrenen Kindes als Werkzeug zur Durchführung des Verbrechens bedient, sich die Hilflosigkeit des Bestohlenen zunutze macht u. ä.

Solche Methoden können im konkreten Einzelfall die Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens erhöhen oder auch mindern.

Letzteres ist der Fall, wenn sie besonders primitiv und plump gewesen sind oder die Vollendung des Verbrechens gehindert haben.

Besonders gefährliche und verwerfliche Methoden hegen insbesondere vor, wenn der Verbrecher zur Tatausführung eine ihm von den Werk-tätigen übertragene Funktion oder seine berufliche Stellung, seinen dadurch oder auch durch andere Umstände bedingten Einfluß auf andere Personen, eine individuelle oder gesellschaftliche Not- oder Gefahrenlage (wie z. B. Plünderung wegen Hochwasser- oder Brandgefahr verlassener Grundstücke) oder die Unerfahrenheit oder Abenteuerlust Jugendlicher ausgenutzt oder überhaupt andere Personen als Werkzeug benutzt hat, ferner wenn er solche Umstände ausgenutzt oder künstlich geschaffen hat, die den Verdacht der Verbrechensbegehung auf andere Personen ablenken (z. B. das Verbrechen in Uniform der Volkspolizei oder Sowjetarmee begangen hat).

Sie sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Grad der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens vor allem bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Unter Umständen ist jedoch auch zu prüfen, inwieweit durch die Anwendung solcher Methoden *weitere Objekte angegriffen und Strafgesetze verletzt* worden sind.

So ist z. B. bei der Tarnung eines schweren Verbrechens durch verbrecherische Diffamierung der Volkspolizei oder durch eine Tötungshandlung Art. 6 der Verfassung bzw. § 211 StGB anzuwenden.